



# Nachhaltigkeits- kommunikation

Verpflichtung und  
Chance für Unternehmen

Stand: 24.10.2022

© shutterstock/ 3rdtimeluckystudio



# Nachhaltigkeitsbericht

## Rechtliche Verpflichtung zu Transparenz und Unternehmensverantwortung

Mit der **gesetzlichen Verfügung** „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD), die gestuft **ab dem 01.01.2024** umgesetzt werden soll, werden die bestehende Regeln zur Berichterstattung sowie die Kreise der berichtspflichtigen Unternehmen erheblich erweitert. Damit ist die **Nachhaltigkeitskommunikation** für viele Unternehmen zukünftig keine freiwillige Entscheidung mehr, sondern gesetzliche Umsetzungspflicht.

Diese rechtliche Verpflichtung zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts kann anfänglich eine große Herausforderung darstellen. Geht man dies jedoch richtig an, bieten sich hier enorme **Chancen** für Sie und Ihr Unternehmen. So sichert das regelmäßige Reflektieren und Präsentieren der Meilensteine sowie Leistungen eine stetige Optimierung Ihrer Nachhaltigkeitsstrategie. Im Fokus der Berichterstattung steht dabei die **transparente Darstellung der Auswirkungen des eigenen unternehmerischen Handelns auf Umwelt und Mensch** sowie die Gestaltung der Unternehmensverantwortung. Dies sichert zudem, dass das nachhaltige Wirtschaften von allen relevanten Stakeholdern wahrgenommen wird und seine positive Wirkung vollständig entfalten kann.

Zur erfolgreichen Implementierung im Unternehmen stellt sich die Frage, was zu berücksichtigen ist und wie Sie sich dem Thema (erstmalig) zuwenden können. Wir unterstützen Sie dabei, die Hintergründe sowie die unterschiedlichen Rahmenbedingungen zu verstehen und stellen Ihnen konkret einzelne Berichtsrahmen vor. Die Zusammenstellung beinhaltet keine Empfehlung, sondern dient lediglich als **Hilfestellung**.

Sollten sich hieraus **Rückfragen** ergeben, melden Sie sich gerne bei der Wirtschaftsförderung Aachen unter den **Rufnummern +49 241 432- 7654** oder per **Mail [magdalena.keus@mail.aachen.de](mailto:magdalena.keus@mail.aachen.de)**.

### Schnellüberblick

1. Rechtliche Rahmenbedingungen: Welche gesetzlichen Vorgaben gelten?.....	3
EU Taxonomie Verordnung.....	3
„Non-Financial Reporting Directive“ (NFRD) & „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) .....	3
Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LksG).....	4
2. Mögliche Referenzrahmen: Wie kann die Berichterstattung erfolgen? .....	4
Gemeinwohlbilanzierung (GWÖ) .....	5
Global Reporting Initiative (GRI) .....	5
Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK).....	6
In Planung: European Sustainability Reporting Standards (ESRS) .....	6



# 1. Rechtliche Rahmenbedingungen: Welche gesetzlichen Vorgaben gelten?

Das Erstellen eines Nachhaltigkeitsberichts im Unternehmen wird durch unterschiedliche Instanzen und rechtliche Rahmenbedingungen vorgegeben. Im Folgenden haben wir Ihnen eine Übersicht der wesentlichen europaweiten und nationalen Vorgaben zusammengestellt.

## EU Taxonomie Verordnung

### Gegenstand der EU-Verordnung

Die Taxonomie legt ein europaweites **Regelwerk für klima- und umweltfreundliche Tätigkeiten und Investitionen** in sämtlichen Wirtschaftsbereichen fest. Zur einheitlichen Klassifikation wurden **sechs Klima- und Umweltschutzziele** herausgearbeitet. Eine Aktivität gilt als taxonomiekonform, sofern sie zum Erreichen von mindestens einem der Ziele beiträgt.

Seit 2022 gelten die ersten Anforderungen zur Einhaltung der Ziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“. Die **Reduzierung umweltschädlicher Treibhausgase** soll durch den klimafreundlichen Umbau sämtlicher Wirtschaftssektoren vorangetrieben werden. Ziel ist es mehr private Investitionen in dieses Vorhaben zu lenken, sodass **Nachhaltigkeit zu einem Kriterium des Risikomanagements** in der Finanzwirtschaft wird.

### Wer ist betroffen?

Hieraus ergeben sich **neue Berichtspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter\*innen**. Diese müssen qualitative Angaben darüber machen, in welchem Umfang ihre Wirtschaftsaktivitäten nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Ziele sind. Die Einhaltung der weiteren Umweltziele gilt ab Januar 2023.

### Weiterführende Informationen

[Hier](#) erfahren Sie die EU-Taxonomie und die sechs Klima- und Umweltziele.

## „Non-Financial Reporting Directive“ (NFRD) & „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD)

### Gegenstand der EU-Richtlinie

Europaweite Pflicht zum Erstellen eines **Nachhaltigkeitsbericht**.

Gefordert ist eine Erklärung über alle Angaben, zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Geschäftsergebnisse, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit.

### Wer ist betroffen?

**NFRD:** Seit 2017 sind kapitalmarktorientierte Unternehmen (Unternehmen/KMUs mit mehr als 500 Beschäftigten inkl. Tochterunternehmen, Versicherungen, Banken) zur Berichterstattung verpflichtet. Diese Richtlinie erfährt mit der CSRD ein grundlegendes Update und zielt auf eine deutliche Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen ab.

**CSRD:** Erweiterung der Berichtspflicht, gültig für **alle großen kapitalmarktorientierten und haftungsbeschränkten Unternehmen** in der EU, sofern zwei der drei Anforderungen erfüllen: 1. Bilanzsumme >20 Millionen Euro, 2. Nettoumsatz/Ertragslage >40 Millionen Euro, 3. >250 Mitarbeiter\*innen

Der Europäische Rat und das Europäische Parlament wollen die CSRD nach folgendem **Stufenmodell** einführen:

- am 1. Januar 2024 (erste Berichterstattung 2025) für Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen (>500 Beschäftigte)
- am 1. Januar 2025 (erster Bericht 2026) für alle anderen bilanzrechtlich großen Unternehmen, die derzeit nicht der NFRD unterliegen
- am 1. Januar 2026 (erster Bericht 2027) für börsennotierte KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen mit einer Aufschub Möglichkeit bis 2028.

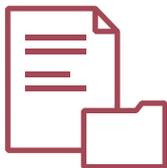
**Weiterführende Informationen** Erfahren Sie [hier](#) mehr dazu, für wen diese Verpflichtung gilt und welche Auswirkungen sich daraus für Ihr Unternehmen ergeben.

## Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LksG)

**Gegenstand des Gesetzes** Das LksG wurde 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen und soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage dienen. Mit dem Gesetz wird erstmals die **unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten** geregelt. Dies soll durch eine verpflichtende Umsetzung **definierter Sorgfaltspflichten** garantiert werden.

**Wer ist betroffen?** Verpflichtet sind **ansässige Unternehmen und Unternehmen mit einer Zweigniederlassung** mit mindestens **3.000 Beschäftigten**.  
Ab 2024 gilt dies auch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Angestellten.

**Weiterführende Informationen** Erfahren Sie [hier](#) mehr über das LksG.



## 2. Mögliche Referenzrahmen: Wie kann die Berichterstattung erfolgen?

Reportingstandards schaffen standardisierte Rahmenbedingungen für die nachhaltige Berichterstattung. Sie bieten **Indikatoren und Leitlinien**, die Unternehmen nutzen können, um ihre Leistungen und Auswirkungen mit anderen Unternehmen und über die Zeit hinweg zu vergleichen und darüber mit Anspruchsgruppen in den Dialog zu treten. Sie liefern zudem eine Bewertungsgrundlage für die externe Validierung bzw. Zertifizierung.



© pixabay/ annca

Mit der CSRD und der Forderung nach einer umfassenden Berichterstattung stellt sich die Frage nach möglichen Berichtsrahmen, die für das Reporting genutzt werden können. Nachfolgend finden Sie einen Einblick in den aktuellen Stand bei der Einführung verbindlicher EU-Berichtsstandards sowie eine Zusammenstellung von **drei etablierten Berichtsrahmen** als Orientierungshilfe (Hinweis: Diese Übersicht beinhaltet keine Empfehlung!).

## Gemeinwohlbilanzierung (GWÖ)

Die Gemeinwohlbilanz ist die Bilanzierung nach den Vorgaben der **Gemeinwohlökonomie (GWÖ)**. Der Gemeinwohlbericht ist eine umfassende Dokumentation der Gemeinwohlorientierung Ihrer Organisation. Darin enthalten sind die **Beschreibungen der Unternehmens-Aktivitäten in Bezug auf 20 Gemeinwohlthemen**. Diese lassen erkennen, wie weit sich die Organisation bereits entwickelt hat. Jedes Thema beschreibt, wie die einzelnen Werte gegenüber den jeweiligen Berührungsgruppen gelebt werden.

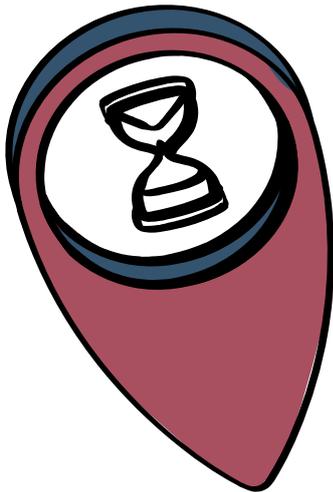
Ein Gemeinwohlbericht besteht aus aussagekräftigen Beschreibungen aller Themen. Im Bericht müssen zusätzlich zu den Beschreibungen die finalen Bewertungen der Themen und Aspekte bzw. Subindikatoren angegeben werden, und die Beschreibungen müssen inhaltlich nachvollziehbar sein. Darüber hinaus gibt es keine formalen Anforderungen. Der Bericht kann selbstständig erstellt werden. Die unterstützenden Materialien stehen kostenfrei zur Verfügung. Eine Auditierung des Berichts im Sinne einer externen Prüfung und Zertifizierung kann ebenfalls vorgenommen werden.

Erfahren Sie [hier](#) mehr über die Berichterstattung nach den Kriterien der GWÖ.

## Global Reporting Initiative (GRI)

Die Global Reporting Initiative (GRI) ist ein Anbieter von Richtlinien für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten von Unternehmen, Regierungen und Nichtregierungsorganisationen. Die Initiative wurde bereits 1997 mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen gegründet. Dabei schreibt auch der GRI bestimmte Kennzahlen und Indikatoren zu wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Aspekten der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen vor. Die GRI-Richtlinien sind **international etabliert** und werden auf Basis eines weltweiten Dialogs mit Stakeholdern **kontinuierlich weiterentwickelt**. Den Mitgliedern des Global Compact der Vereinten Nationen wird mittlerweile empfohlen, einen CSR- oder einen Nachhaltigkeitsbericht vorzulegen, der nach den Richtlinien der GRI verfasst ist.

Weitere Informationen zum GRI finden Sie [hier](#).



## Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

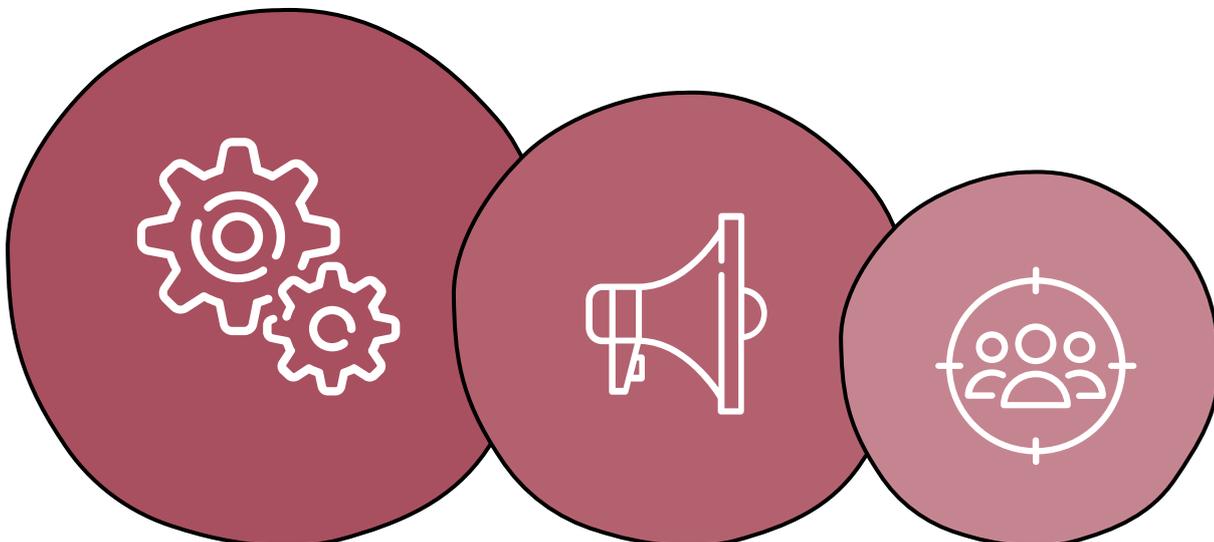
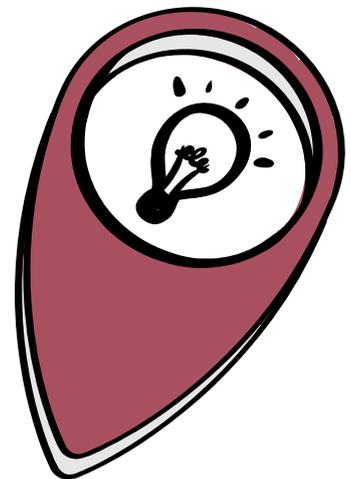
Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) unterstützt den Aufbau einer Nachhaltigkeitsstrategie und bietet einen **Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung**. Dabei basiert der DNK auf 20 Berichtskriterien, die an die Global Reporting Initiative angelehnt sind. Der DNK gibt – besonders für **kleine und mittelständige Unternehmen** - eine gute Orientierung, wie die CSRD Berichtspflicht praktisch umgesetzt werden kann und bietet die Option im Sinne der EU-Taxonomie zu berichten. Der DNK ist **kostenlos**.

Mehr Informationen zu diesem Berichtsrahmen finden Sie [hier](#)

## In Planung: European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Der Vorschlag zur CSRD-Richtlinie (siehe oben) sieht die Einführung **verbindlicher EU-Berichtstandards** vor. Diese sind **momentan in der Entwicklung** und werden sich aus sektorunabhängigen, sektorspezifischen und organisationspezifischen Standards zusammensetzen. Inhaltlich sollen Angaben zu Governance-, gesellschaftliche Aspekte und den sechs Umweltzielen der Europäischen Union gemacht werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).





© shutterstock/foxbat

## Service der Wirtschaftsförderung

- Gewerbeflächenvermittlung
- Unternehmensgründung
- Unternehmenssicherung
- Fördermittelberatung
- Personalgewinnung & -bindung, Weiterbildung
- Digitalisierungsberatung
- Aachen-Informationen & Statistiken
- Newsletter

## Kontakt:

### Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalisierung und Europa



Fragen melden Sie sich gerne bei der Wirtschaftsförderung Aachen:

Tel.: +49 241 432- 7654

Mail: [magdalena.keus@mail.aachen.de](mailto:magdalena.keus@mail.aachen.de)

Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalisierung und Europa

Johannes-Paul-II.-Straße 1

D-52062 Aachen